



## **Stellungnahme zur Festschreibung der Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen**

### **1. Ausgangslage**

Zum 1.01.2019 wurde in Nordrhein-Westfalen die Individualverfassungsbeschwerde einfachgesetzlich eingeführt. Durch Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGHG NW) ergänzte das Parlament die Art der Verfahren um die Individualverfassungsbeschwerde<sup>1</sup>. Zeitgleich eröffnete es auch den elektronischen Rechtsverkehr zu dem Gericht, welches bis dato für Bürger weitestgehend unerreichbar war.

Die bisherigen wesentlichen Aufgaben des VerfGH NRW bestanden aus Wahlprüfungen, Zulassungsfragen von Parteien zu Wahlen und Abstimmungen, Verletzungen der Rechte von Verfassungsorganen und Teilen der Organe, sowie Verletzung der Rechte der Parteien und der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nur dieser Verfahrenskanon war bis Ende 2018 Bestandteil der Rechtsprechungsaufgabe des VerfGH. Nun wurde der VerfGH NRW zum neuen Bürgergericht erweitert.

Die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen als Einzelperson eine Verfassungsbeschwerde einreichen zu können, gewährleistet einen wirkungsvollen Schutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen jeglicher Art durch die öffentliche Gewalt des Landes. Nordrhein-Westfalen folgt damit elf Bundesländern, in denen es diesen Rechtsbehelf bereits gibt. Im Rahmen der einfachgesetzlichen Einführung der Individualverfassungsbeschwerde mit dem *Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof (Drucksache 17/2122)* wiesen die damaligen Sachverständigen auch auf die Sinnhaftigkeit der Normierung der Individualverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen hin. Zudem sprachen sich im Rechtsausschuss des Landtages die zuständigen

---

<sup>1</sup>vgl. § 12 VGHG NW

Experten in der Anhörung ebenfalls für eine Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung aus.

## **2. Argumente für eine Verankerung der Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung**

Die Systematik des Artikel 75 Verf NW lässt es wenig sinnvoll erscheinen, die neu eingeführten Landesverfassungsbeschwerden, den „sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Nr. 4) zuzuordnen. Denn der Verfassungsgerichtshof in NRW ist nicht nur Gericht, sondern auch Verfassungsorgan<sup>2</sup>. Zwar hat es auch auf Bundesebene 18 Jahre gedauert, bis die einfachrechtliche Regelung aus dem Jahr 1951, normiert in den §§ 90ff. BVerfGG, dann schließlich auch ihre Verankerung im Grundgesetz fand<sup>3</sup>. Aber gerade auch auf Bundesebene legte man eben Wert darauf, die Verfassungsbeschwerde im Grundgesetz zu verankern. Somit folgt man mit Einführung der Verfassungsbeschwerde in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung konsequent der entsprechenden Entwicklung auf Bundesebene. Auch in den meisten anderen Bundesländern mit Landesverfassungsbeschwerden gibt es eine entsprechende Norm in der Landesverfassung.

Hinzukommen rechtspolitische Erwägungen. Durch eine Festschreibung von Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung wird bei der Bevölkerung das Bewusstsein für jene gestärkt - der Bürger nimmt sie nicht mehr als abstrakt wahr, sondern leitet aus ihr konkret seine eigene Stellung als Träger von im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierter Grundrechte ab.

Die Verfassungsbeschwerde ist der Schlussstein eines Rechtsschutzsystems. Denn mit diesem erhalten die Bürger die Möglichkeit, sich vor dem Verfassungsgerichtshof gegen Verletzungen ihrer Grundrechte durch die öffentliche Gewalt zu wehren. Im eigenständigen Verfassungsraum Nordrhein-Westfalens besteht für den Verfassungsgerichtshof aber auch die Chance, den Besonderheiten der Landesverfassung Rechnung zu tragen.

Diese Gesichtspunkte gelten gleichermaßen auch für die Kommunen mit ihrem Recht auf Selbstverwaltung iSd Art. 28 Abs. 2 GG. Ihre Stellung gegenüber dem Staat ist vergleichbar mit der Lage, in der sich grundrechtsberechtigte Bürger befinden.

---

<sup>2</sup> siehe Fünfter Abschnitt Verf NW - Der Verfassungsgerichtshof

<sup>3</sup> vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsbeschwerde>

### **3. Argumente gegen eine Verankerung in der Landesverfassung**

Unter dem Aspekt einer schlanken Verfassung könnte die Notwendigkeit einer Normierung in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung angezweifelt werden. So gibt es keine Rechtsschutzlücke, die einen solchen Schritt notwendig erscheinen lässt. Denn durch den Verfassungsrang der Verfassungsbeschwerde gibt es nicht mehr Rechtsschutz als durch eine einfachgesetzliche Regelung. Es geht also vor allem um Symbolik, weniger um juristische Opportunitätsabwägungen.

Zudem wird die Hürde für eine eventuelle spätere Abschaffung der Verfassungsbeschwerde durch Kodifizierung in der Landesverfassung deutlich erhöht. Es ist jedoch weder ein juristischer noch ein politischer Grund erkennbar, warum man in der Zukunft genau dieses Ziel der Abschaffung erreichen wollte.

### **4. Fazit**

Bei der Gesamtabwägung kann man nur zu dem Schluß kommen, dass die Argumente für die Verankerung der beiden Verfassungsbeschwerden in der Verfassung von NRW überwiegen. Zwar schafft die Einführung keinen rechtlich unmittelbar relevanten Mehrwert. Bei der Frage der Sinnhaftigkeit kommen jedoch neben streng juristischen vor allem auch politische und rechtspolitische Gründe zum Tragen. Die Symbolwirkung spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle, setzt das Land doch mit der Aufnahme in die Landesverfassung dahingehend ein Zeichen, dass dem Land Nordrhein-Westfalen der Individualrechtsschutz und der Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG ein besonders schützenswertes Gut ist. Der Verfassungsgerichtshof kann in seiner politischen Bedeutung gestärkt und das Verfassungsbewusstsein der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens sensibilisiert werden. Zudem vollzieht das Land Nordrhein-Westfalen nur konsequent die Angleichung an die Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene, die ebenfalls nachträglich ihre Normierung in der Verfassung gefunden hat (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG / Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG).